
GREIFF “special situations” Fund OP

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement
Ausgabe September 2011

SAL. OPPENHEIM

VISA 2011/78481-4073-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2011-09-19

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Inhalt

	Seite
Verkaufsprospekt	
Besonderer Teil	3
Allgemeiner Teil	9
Verwaltungsreglement	
Allgemeiner Teil	16
Besonderer Teil	36
Ihre Partner	41
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	43
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	44

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für eine Vielzahl anderer von Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die fondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik des Fonds. Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurück, ist dem Zeichner zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere Auskünfte und Informationen, als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den in diesem erwähnten Dokumenten enthaltenen und der Öffentlichkeit zugänglichen, dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen, der auf Auskünften oder Erklärungen basiert, die in diesem Verkaufsprospekt nicht enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf das Risiko des Anteilerwerbers.

Verkaufsprospekt (Besonderer Teil)

GREIFF “special situations” Fund OP

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen langfristig attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Dazu investiert der Fonds weltweit grundsätzlich in Aktien und hierbei in erster Linie in Standard- und Nebenwerte sowie kleinere Werte. Wesentlicher Teil der Anlagepolitik ist zudem die Identifizierung von „besonderen Situationen“, in denen der Erwerb von Aktien eines Unternehmens ein lohnendes Investment erwarten lässt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Aktien von Unternehmen, die an internationalen Börsenplätzen zum offiziellen Handel zugelassen werden. Des Weiteren können auch Genussscheine und sonstige zulässige Beteiligungspapiere oder fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, zulässige Wandel- und Optionsanleihen sowie Zerobonds, die auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten, erworben werden. Je nach Markteinschätzung wird täglich über die optimale Gewichtung der Assetklassen entschieden.

Der Fonds kann außerdem in als Wertpapiere zu qualifizierende Zertifikate investieren. Zertifikate, welche Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrunde liegender Basiswert aus einem zulässigen Vermögenswert aus Artikel 4 Nr. 2 und 3 des nachfolgend abgedruckten allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements besteht.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sowie Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind in Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements ausführlich beschrieben. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind im Abschnitt “Anlagegrundsätze” ausführlich beschrieben.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Der Erwerb von Anteilen anderer OGA und/oder OGAW (Investmentanteile) ist auf insgesamt höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Die Erträge des Fonds werden grundsätzlich ausgeschüttet.

Besondere Risiken der Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen

Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale kleinerer Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunkturreakibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

Risiken der Anlage in Zertifikate:

Teil der Anlagepolitik des Fonds ist die Anlage in Zertifikaten. Der Marktwert von Zertifikaten wird während ihrer Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (Wertpapier, Index, Aktienkorb, Währung etc.) beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswertes, unter Umständen die Zinssätze am Geldmarkt und die erwarteten Dividendenzahlungen auf den Basiswert. Selbst wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit steigt, kann eine Wertminderung des Zertifikats aufgrund der weiteren wertbestimmenden Faktoren eintreten, die ein Vielfaches der Veränderung des Basiswertes ausmachen können. Basiswerte, die in Fremdwährung notieren, beinhalten ein zusätzliches Währungsrisiko.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

ISIN-Code:	LU0228348941
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0F699
Anteilerstausgabe- und Zeichnungstag:	3. November 2005
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Erfolgshonorar gem. Artikel 21 Abs. 6 des Verwaltungsreglements)
Depotbankvergütung:	bis zu 0,15 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September
Ausschüttungspolitik:	Der Fonds schüttet erwirtschaftete Erträge grundsätzlich aus.
Risikoprofil:	Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Vor diesem Hintergrund kann eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwerts insbesondere aus Kurs-

veränderungen an den Aktien-, Renten- und Devisenmärkten resultieren.

Profil des Anlegerkreises: Der Fonds eignet sich besonders für Anleger, die höheres Wachstum bzw. Erträge erwarten und die dabei bereit sind, gegebenenfalls höhere Verluste hinzunehmen. Der Anlagezeitraum sollte drei bis fünf Jahre betragen.

Wertentwicklung: Angaben zur Wertentwicklung enthalten die KII sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der GREIFF “special situations” Fund OP ist ein Anlagefonds nach Teil I des Gesetzes von 2010 und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*fonds commun de placement*") auf unbestimmte Zeit errichtet. Der GREIFF “special situations” Fund OP wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à.r.l. nach luxemburgischem Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds (Besonderer Teil) beim Handelsregister, Luxemburg, wurde am **15. September 2011** im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auch eine KII, die wesentliche Informationen zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält. Die KII ist den Anlegern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die KII enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- (a) Identität des Fonds;
- (b) Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie;
- (c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungsszenarien;
- (d) Kosten und Gebühren, und
- (e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Der Verkaufsprospekt und die KII werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Daher sind potentielle Anleger gehalten, bei der Verwaltungsgesellschaft die jüngste Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie der KII anzufragen.

Begriffsbestimmungen:

"Anteil": Ein Anteil an dem Fonds bzw. einem Teilfonds.

"Anteilinhaber":

Der Inhaber eines/mehrerer Anteils/Anteile.

"Bewertungstag":

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, Frankfurt/Main und Düsseldorf.

"CSSF": *Commission de Surveillance du Secteur Financier* oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.

"Depotbank": Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Depotbank tätig.

"Derivat": Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, das an einem geregelten Markt gehandelt wird.

Drittstaat": Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

"EU-Zinsrichtlinie":

Die Europäische Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, in ihrer jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.

"Feeder Fonds":

Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).

"Fonds":

GREIFF "special situations" Fund OP

"Fondsvermögen":

Die Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte des Fonds bzw. Teilfonds.

"Fondswährung":

Die Währung, in der der jeweilige Teilfonds gehalten wird, wie im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Wertpapierdienstleistungen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist.

"Gesetz von 1915":

Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.

"Gesetz von 2010":

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.

„Hauptzahlstelle“:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Hauptzahlstelle tätig.

"Investmentmanager":

Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, als Investmentmanager tätig.

"KII": „Key Investor Information“- ein Dokument, das für den Anleger wesentliche Informationen über den Fonds enthält.

"Master Fonds":

Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.

"Mémorial":

Das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.

"Netto-Fondsvermögen":

Das Vermögen des Fonds bzw. Teilfonds abzüglich der dem Fonds bzw. Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

"Nettoinventarwert":

Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds bzw. im jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Anteile.

"Nettoinventarwert pro Anteil":

Der Wert eines Anteils, ausgedrückt in der Fondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements.

"OECD":

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.

"OGA":

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie durch das Gesetz von 2010 definiert.

"OGAW":

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.

"OGAW Richtlinie":

Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OTC-Derivat": Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse gehandelt wird.

"Sektion": Eine Sektion im Verkaufsprospekt bzw. dem Verwaltungsreglement.

"Teilfonds": Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, welches eine spezielle Anlagepolitik verfolgt und auf das gesonderte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Auf die Vermögensgegenstände kann ausschließlich zum zurückgegriffen werden, um die Rechte der Anteilseigner in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Verwaltung und Liquidation des Teilfonds entstehen.

„VaR“: Value at risk, ein Risikomanagementverfahren.

"Verkaufsprospekt":
Der Verkaufsprospekt des Fonds.

"Verwaltungsgesellschaft":
Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., als Verwaltungsgesellschaft tätig.

"Verwaltungsreglement":
Das Verwaltungsreglement des Fonds.

"Wertpapiere":
Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetz von 2010 angegeben, d.h.:

- Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne von Nr. 7 dieses Artikels sind.

Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à.r.l., eine *Société à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) luxemburgischen Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten Société Anonyme (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 18. Oktober 2007 geändert und am 13. Dezember 2007 beim Handelsregister in Luxemburg, hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. Dezember 2007 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 („UCITS IV“) des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die GREIFF Capital Management AG zum Investmentmanager ernannt. Die Gesellschaft wurde am 1. März 2005 gegründet und ist ein durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut. Die satzungsmäßige Tätigkeit dieser Gesellschaft besteht in der Unternehmensberatung und der privaten Vermögens- und Finanzberatung. Insbesondere bietet sie institutionellen Kapitalanlegern umfangreiche Dienstleistungen im Bereich Consulting, Analyse und Recherche an. Die Gesellschaft ist zudem im Bereich von Publikationen über Kapitalmarktthemen tätig. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch die Anlageberatung, die Anlage- und Abschlussvermittlung und die Finanzportfolioverwaltung. Dem Investmentmanager ist es nicht erlaubt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Aufgabe der GREIFF Capital Management AG für den Fonds besteht in der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens im Sinne der Anlagepolitik und im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements. Die Gesellschaft erhält für die Managerfähigkeit ein Entgelt aus der Verwaltungsvergütung.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde ist der Investmentmanager berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der

Verwaltungsgesellschaft seine Aufgaben, Befugnisse, Verwaltungsvollmachten, Rechte und Pflichten an eine andere Person, Gesellschaft oder Körperschaft zu übertragen. In diesem Fall der Unter-Delegierung wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Anlagegrundsätze

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, das Vermögen des Fonds in Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Anteilhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Transaktionen ausführen, die ihr zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitest möglichen Sinne des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Anteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Geld-, Wertpapier- und Devisenmärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Das Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung grundsätzlich in Wertpapieren und sonstigen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt. Im Rahmen der Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds auch Optionen und Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen.

Der Kauf und Verkauf von Optionen ist mit besonderen Risiken verbunden. Durch die Hebelwirkung der Optionen und Optionsscheine kann der Wert des Fondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten geschieht.

Finanzterminkontrakte, die nicht zur Absicherung von Vermögenswerten dienen, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge der Basiswerte in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere Fonds Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Der entsprechende Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen.

Der Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann die Funktion des Feeder Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Anteilhaber werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, als auch die entsprechende KII nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

Derivative Instrumente

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager für Rechnung des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen etc.) für Anlage- und Absicherungszwecke abschließen. Die Möglichkeit, solche Geschäftsstrategien einzusetzen, kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options- und Termingeschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind grundsätzlich mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluß an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) können die Anlagestrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2% des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in verschiedenen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die

Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Veröffentlichungen

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt:

- (a) Verkaufsprospekt;
- (b) Verwaltungsreglement;
- (c) KII;
- (d) Depotbankvertrag, Investmentmanagervertrag und/oder Anlageberatervertrag;
- (e) Aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereitgestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt, die KII sowie das Verwaltungsreglement des Fonds auf Anfrage kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist auch bei den Zahlstellen einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Verkaufsprospektes erstellt und kann Gegenstand künftiger Änderungen sein.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Soweit ein Fonds nur institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 umfasst, wird eine jährliche „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0.01% auf das Netto-Fondsvermögen erhoben. Soweit der Fonds in andere luxemburgische OGA investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese luxemburgischen OGA angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen,

Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim nicht in Luxemburg ansässigen Anleger grundsätzlich nicht steuerpflichtig (d.h. Ausnahmen können auf Anleger Anwendung finden, die in Luxemburg ansässig sind bzw. eine Betriebsstätte haben). Anleger sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Dennoch können Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds Gegenstand von Quellensteuer oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in Ländern, in denen der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt, sein.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Steuerinformationen dürfen nicht als Steuerberatung für zukünftige Anleger angesehen werden.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die eine Person in ihrem Hoheitsbereich bezahlt hat, zu einer Person mit Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anzugeben.

Für die Übergangsphase ist es Österreich, Belgien und Luxemburg erlaubt, ein optionales Informationsberichterstattungssystem zu nutzen. Falls ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht einem der beiden Systeme zur Auskunftserteilung nachkommt, wird der Mitgliedstaat eine Quellensteuer auf Zahlungen an diesen wirtschaftlichen Eigentümer erheben.

Das Quellensteuersystem wird für eine Übergangszeit Anwendung finden, während dessen der Quellensteuersatz fünfunddreißig (35) % ab dem 1. Juli 2011 beträgt. Die Übergangsperiode hat am 1. Juli 2010 begonnen und endet zum Ende des 1. Steuerjahres, das auf die Vereinbarung bestimmter nicht-EU Länder bzgl. eines Informationsaustausches solcher Zahlungen folgt.

Im Hinblick auf die EU-Zinsrichtlinie kann es zu Quellensteuerimplikationen bzgl. "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie kommen, wenn diese Zahlung von der Zahlstelle an eine natürlichen Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie bezahlt wurde.

Der Begriff "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine umfassende Bedeutung, und umfasst, unter bestimmten Bedingungen, unter anderem auch die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Investmentfonds.

Erträge, die bei Anteilseinzahlungen (bzw. Abtretungen oder Rückzahlungen) realisiert werden sind jedoch nicht im Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn diese direkt

oder indirekt über andere Fonds mehr als fünfundzwanzig (25)% ihres Vermögens in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie angelegt haben.

Ausschüttungen und Wertzuwächse, die bei der Veräußerung von Anteilen eines Fonds im Anwendungsbereich dieser Richtlinie realisiert werden, der weniger als fünfzehn (15)% seines Vermögens in Forderungen angelegt hat, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst.

Potenzielle Anleger sollten sich stets entsprechend informieren und gegebenenfalls über die Gesetze und Vorschriften (z. B. im Zusammenhang mit der Besteuerung und Devisenkontrollen) für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und der Rückgabe von Anteilen in dem Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Domizils, und auch über die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen entsprechend beraten lassen,

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallene Zinsabschlagssteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationaler Regeln sowie den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften (bestehend aus, aber nicht begrenzt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, in der geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der CSSF sind allen Dienstleistern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt worden, um die Nutzung von OGA zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Folge dieser Bestimmungen ist, dass die Identität des Zeichners von der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank bzw. den Zahlstellen ermittelt werden muss, es sei denn, der Zeichnungsantrag wurde bereits von einem geeigneten Dienstleister des Finanzsektors überprüft, der gleichwertigen Identifizierungsverpflichtungen unterliegt, wie jenen der luxemburgischen Gesetze und Regelungen.

Der Dienstleister kann Zeichnungsberechtigte dazu auffordern, einen annehmbaren Nachweis der Identität zur Verfügung zu stellen. Zeichnungsberechtigte, die juristische Personen sind, müssen einen Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftssatzungen oder andere amtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

In jedem Fall kann die Hauptzahlstelle jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, um den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nachzukommen.

Vorgenannte Informationen werden lediglich aus Compliance-Erwägungen gesammelt und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Sollte ein Antragsteller die erforderlichen Unterlagen verspätet einreichen oder die Einreichung der erforderlichen Unterlagen versäumen, wird der Antrag für die Zeichnung (oder, falls zutreffend, für die Rückzahlung) nicht angenommen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Hauptzahlstellen sind haftbar dafür, dass infolge keiner oder nur unvollständiger Dokumentationen seitens des Zeichnungsantragstellers eine Verzögerung oder ein Unterlassen der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen erfolgt.

Anteilseigner können von Zeit zu Zeit gemäß fortlaufenden Kunden-Sorgfaltspflichten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsdokumente im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzureichen.

US Anleger

Die Anteile sind nicht gemäß des *United States Securities Act* von 1933 registriert worden. Sie können deshalb nicht in den Vereinigten Staaten, oder in einem ihrer Territorien unter ihrer Gerichtsbarkeit, an oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, noch von einem Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten gekauft werden. Es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß des *United States Securities Act* von 1933 ermöglicht.

Verwaltungsreglement

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der Fassung vom 15. September 2011 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im *Mémorial* vom 30. September 2011 veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der Form des "*Fonds commun de placement*" aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Allgemeiner Teil

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*Fonds commun de placement*"), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
4. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei dem Handelsregister Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 2 Depotbank und Hauptzahlstelle

1. Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Die Depotbank wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz, dem Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist im Einklang mit der geltenden Bankpraxis berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung zu geben. Sofern Vermögenswerte des Fonds zulässigerweise bei Dritten verwahrt werden, hat die Depotbank diese Dritten sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, worauf sich auch ihre Haftung beschränkt, d.h. die Dritten müssen zuverlässig, fachlich kompetent und in ausreichender Weise kreditwürdig sein.
3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung der Bestimmungen des Depotbankvertrages zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und gegebenenfalls dessen Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Die Festlegung der Anlagepolitik erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen. Die

Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann des Weiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

1. Generelles

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds nicht angewendet werden und/oder zusätzliche Richtlinien aufführen.

2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds bzw. des Teilfonds grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Regelmäßigem Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum

Handel an einem Regelmäßigem Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

- e) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivate, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte , einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten regulierten Märkte gehandelt werden, und /oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden , sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative

des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Regelmäßigem Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Regelmäßigen Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds bzw. Teilfonds kann daneben:

- a) bis zu 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 49% des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

4. Risikostreuung

- a) Der Fonds bzw. Teilfonds darf höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds bzw. Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds bzw. Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bzw. Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebener Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - bei derselben Einrichtung getätigter Einlagen und/oder
 - der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.
- c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3. a) und b), darf ein Fonds bzw. Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

- d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35% des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds bzw. Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Der Fonds bzw. Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds bzw. Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds bzw. Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den

Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds bzw. Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.
- k) Ferner darf ein Fonds bzw. Teilfonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds bzw. Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. h) bis k) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten

werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 *mutatis mutandis* Anwendung.

- m) Darüber hinaus kann ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:
- aa) der andere Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und
 - bb) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und
 - cc) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Teilfonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffendem Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungslegung und der periodischen Berichte; und
 - dd) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Teilfonds durch den Teilfonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die Berechnung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz von 2010 bestimmt; und
 - ee) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Teilfondsebene in den anderen Teilfonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Teilfonds investiert haben.

5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. Teilfonds nicht:

- a) Waren-, oder Edelmetalle erwerben;
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobiliengesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10 % des Netto-Fondsvermögens überschreiten;

- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 1. bis 3. beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) Der neu aufgelegte Fonds bzw. Teilfonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds bzw. Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds bzw. Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Vermögens des Fonds bzw. Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Rundschreibens 08/356 und 11/512 der

CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds bzw. Teilfonds wieder angelegt werden.

8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds bzw. Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. a) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 7 mit berücksichtigt werden.

Nutzt der Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierverleihgeschäfte, um sein Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds bzw. Teilfonds enthält der jeweilige besondere Teil des Verwaltungsreglements.

Artikel 5 Anteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, daß die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Alle vorgenannten bzw. weitere juristische Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, müssen jederzeit den gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds zurückzunehmen.
4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Anteile an jedem Bewertungstag bewertet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der Fondswährung.
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag.

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlusskurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gem. Art. 7 Nr. 1, a) und b) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des Underlyings, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettoinventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich für den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nach dem jeweiligen besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkauf und –verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; oder
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder

verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen; oder

3. wenn aus irgendeinem anderen Grund die Bewertung einer Anlage des Fonds bzw. Teilfonds nicht zeitnah oder präzise ermittelt werden kann; oder
4. wenn die Berechnung der Aktie oder des Anteilspreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds investiert haben, suspendiert wurde, oder
5. falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds und/oder ein oder mehrere Teilfonds betreffen, stattfindet, und wenn es von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Anteilhaber befunden wird, oder
6. im Falle einer Indexaussetzung, der einer Finanzderivatanlage zugrunde liegt und welcher wesentlich für den Fonds bzw. einen Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilerwerbern und den Anteilhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder Auslagen, zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
 - c) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;

- d) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilhaber;
 - e) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - f) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - g) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggf. Ertragnisscheine sowie Ertragnisschein-Bogenerneuerung;
 - h) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Ertragnisscheinen;
 - i) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - j) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
 - k) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Performance des Fonds, und
 - m) Gründungskosten des Fonds.
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
 4. Die KII enthält Informationen über die Kosten und Gebühren des Fonds.

Artikel 10 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation

Falls aus jedwelchem Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen Wert sinkt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Minimumbetrag für den Fonds bzw. einen Teilfonds oder Anteilsklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds bzw. Teilfonds oder Anteilsklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit den Investmentmanager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investmentmanager ersetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, zwangsweise sämtliche Anteile des Fonds bzw. Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Anteilsinhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Anteilsinhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds bzw. einen Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder eines Teilfonds davon zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben (und darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die anderen Teilfonds oder luxemburgischen/ausländische OGAW oder Teilfonds davon enthalten, soweit anwendbar), nicht weniger als einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilseigner während dieser Frist in der Lage sind, ohne Tausch- oder Rücknahmegebühren, die Rücknahme oder den Tausch ihrer Anteile zu beantragen.

Nach Ablauf dieser Frist bindet diese Entscheidung alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht haben.

Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es im Interesse der Anteilinhaber des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich ist, oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds bzw. Teilfonds aufgetreten ist, die eine Reorganisierung des Fonds bzw. eines Teilfonds rechtfertigen würde, entweder durch eine Spaltung oder eine Konsolidierung in zwei oder mehrere Teilfonds (gefolgt, falls erforderlich, von der Zahlung des entsprechenden Betrages, der dem anteiligen Anspruch des Anteilseigners entspricht, eine sogenannten Spitzenausgleich.), kann eine solche Entscheidung von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Vorgenannte Entscheidung wird in gleicher Weise wie zuvor beschrieben veröffentlicht. Daneben wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die neuen Teilfonds enthalten.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einem (1) Monat vor dem Tag, an dem die Reorganisation wirksam wird, um dem Anteilseigner während dieser Zeitspanne die Rückgabe derselben oder allen Anteilen ohne Anfall von Rückgabegebühren zu ermöglichen.

Die Guthaben, die, ungeachtet welchen Grundes, nicht an die Anteilhaber verteilt werden können, werden zunächst für sechs (6) Monate bei der Depotbank hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der *Caisse de Consignation* für Rechnung der berechtigten Anteilhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

12 Dauer und Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit für den Fonds bzw. für einen oder mehrere Teilfonds vorsehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *Mémorial* sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der CSSF kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen OGAW Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Der Fonds, sowie jeder einzelne Teilfonds, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Wird eine solche Auflösung vorgenommen, ist dies im *Mémorial* sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen sowie der Umtausch in Anteile / Aktien an einem anderen Teilfonds oder anderem OGAW die sich in Liquidation befinden, werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte

werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 15 Gerichtsstand, Vertragssprache und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
4. Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)

BESONDERER TEIL

Für den GREIFF “special situations” Fund OP (der "Fonds") ist der am 15. September 2011 in Kraft getretene, beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner gültigen Fassung integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

Artikel 16 Depotbank

Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg.

Artikel 17 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen langfristig attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Dazu investiert der Fonds weltweit grundsätzlich in Aktien und hierbei in erster Linie in Standard- und Nebenwerte sowie kleinere Werte. Wesentlicher Teil der Anlagepolitik ist zudem die Identifizierung von „besonderen Situationen“, in denen der Erwerb von Aktien eines Unternehmens ein lohnendes Investment erwarten lässt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Aktien von Unternehmen, die an internationalen Börsenplätzen zum offiziellen Handel zugelassen werden. Des Weiteren können auch Genussscheine und sonstige zulässige Beteiligungspapiere oder fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, zulässige Wandel- und Optionsanleihen sowie Zerobonds, die auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten, erworben werden. Je nach Markteinschätzung wird täglich über die optimale Gewichtung der Assetklassen entschieden.

Der Fonds kann außerdem in als Wertpapiere zu qualifizierende Zertifikate investieren. Zertifikate, welche Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrunde liegender Basiswert aus einem zulässigen Vermögenswert aus Artikel 4 Nr. 2 und 3 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements besteht.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sowie Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind in Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements ausführlich beschrieben. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind im Abschnitt

“Anlagegrundsätze” im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes ausführlich beschrieben. Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Der Erwerb von Anteilen anderer OGA und/oder OGAW (Investmentanteile) ist auf insgesamt höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Artikel 18 Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens gemäß den Bestimmungen des abgeänderten Rundschreibens 08/356 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds wieder angelegt werden.

Artikel 19 Anteilscheine

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Artikel 20 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Basiswährung des Fonds ist der EURO.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Artikel 21 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 2 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.

2. Die Depotbank erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Nr. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
6. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar (Performance Fee) erhalten. Dieses beträgt bis zu 15 % des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds seit dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr den 3-Monats-Euribor (Bloomberg-Ticker EUR003M) zum Ende des zurückliegenden Geschäftsjahres zuzüglich 2 % übersteigt. Die Wertentwicklung des Fonds in vorangegangenen Rechnungsperioden wird bei der Ermittlung des Vergütungsanspruchs nicht berücksichtigt. Finden Ausschüttungen gemäß Artikel 22 dieses Verwaltungsreglements statt, wird der Anteilwert zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs um den Betrag der Ausschüttungen korrigiert.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und, soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann am Ende jedes Geschäftsjahres durch die Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Artikel 22 Risikomanagement

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode. Als Referenzportfolio wird der Index IBOXX EURO OVERALL 1-5 YEARS – Total Return herangezogen. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung bis zu 200 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und

kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer geringeren Marktvolatilität, erreicht werden.

Artikel 23 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Die Ausschüttung erfolgt auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements trat in seiner derzeit gültigen Fassung am 15. September 2011 in Kraft.

Die Investmentfonds der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

3V Invest Swiss Small & Mid Cap	M-Fonds Balanced
Aktienstrategie MultiManager OP	München Rohstofffonds
AV Global OP	Multi Invest Global OP
AW Stocks Alpha Plus OP	Multi Invest OP
Best Balanced Concept OP	Multi Invest Spezial OP
Best Emerging Markets Concept OP	NÜRNBERGER Garantiefonds
Best Europe Concept OP	OCP International OP
Best Global Bond Concept OP	OP Cash Euro Plus
Best Global Concept OP	OP Exklusiv Zertifikate
Best Opportunity Concept OP	OP Portfolio G
Best Special Bond Concept OP	OP Bond Spezial Plus
CASH Plus	OPti Cash
Commodity Alpha OP	OP-Invest (CHF)
ERBA Invest OP	OP Swiss Opportunit
Euro Flex Absolute Return	Portfolio Defensiv OP
Europa Bonus Strategie OP	Portfolio Dynamisch OP
EuroSwitch Balanced Portfolio OP	Portfolio Moderat OP
EuroSwitch Defensive Concepts OP	Private Investment Fund OP
EuroSwitch Substantial Markets OP	PTAM Balanced Portfolio OP
EuroSwitch World Profile OP	PTAM Defensiv Portfolio OP
FCP OP MEDICAL	Rentenstrategie MultiManager OP
FFPB Dynamik	R&G Best Select OP
FFPB Fokus	Santander
FFPB Kupon	Selecta
FFPB MultiTrend Doppelplus	Strategiekonzept Zertifikate
FFPB MultiTrend Plus	Special Opportunities OP
FFPB Rendite	Tiberius Absolute Return Commodity OP
FFPB Variabel	Tiberius Active Commodity OP
FFPB Wert	Tiberius Commodity Alpha Euro OP
Global Absolute Return OP	Tiberius EuroBond OP
Global Strategy OP	Tiberius InterBond OP
F “special situations” Fund OP	Top Ten Balanced
GREIFF Defensiv Plus OP	Top Ten Classic
GREIFF Dynamisch Plus OP	US Opportunities OP
Mercedes-Benz Bank Portfolio	Vermögensstrategie OP
M-Fonds Aktien	Weisenhorn Europa

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltung:

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 2,7 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2009)

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

Dr. Wolfgang Leoni
Mitglied des Vorstandes
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Komplementär AG, Köln

Stellvertretender Vorsitzender:

Detlef Bierbaum
Bankier, Köln

Jürgen Fiedler
Mitglied des Vorstandes
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Komplementär AG, Köln

Dr. Jörn Matthias Häuser
Chief Operating Officer
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Komplementär AG, Köln

Alfons Klein
Mitglied des Verwaltungsrats
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Komplementär S.A., Luxemburg

Geschäftsführung:

Vorsitzender:

Marco Schmitz
Andreas Jockel
Dr. Andreas Schmidt-von Rhein
Max von Frantzius

Investmentmanager:

GREIFF Capital Management AG
Haus der Wirtschaft
Munzinger Str. 5a
D-79111 Freiburg

Depotbank:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 50 Mio. Euro (Stand: 01. Januar 2011)

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à r.l.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Zahlstellen:

in Luxemburg

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

in der Bundesrepublik Deutschland

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
und deren Geschäftsstellen

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
und deren Geschäftsstellen

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle in Deutschland

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln
und deren Geschäftsstellen

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des GREIFF “special situations” Fund OP eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei den deutschen Zahlstellen sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, Verkaufsprospekt, KII, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise. Des Weiteren können die Anteilinhaber den Depotbankvertrag bei den deutschen Zahlstellen einsehen.

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der übrigen Informationen an die Anteilinhaber in der Börsen-Zeitung. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Zahlstelle in Österreich

Deutsche Bank (Österreich) AG
Hauptsitz Wien
Palais Equitable
Stock im Eisen-Platz 3
A-1010 Wien

Bei der österreichischen Zahlstelle können Fondsanteile erworben werden, Rücknahmeanträge für die Anteile des GREIFF “special situations” Fund OP eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die österreichische Zahlstelle an die Anteilhaber ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der österreichischen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, vereinfachter und ausführlicher Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise. Des Weiteren können die Anteilhaber den Depotbankvertrag bei der österreichischen Zahlstelle einsehen.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Leitner + Leitner GmbH & Co KEG
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Ottensheimer Straße 30, 32, 36
A-4040 Linz

Veröffentlichungen

In Österreich erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise in „Der Standard“. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.